

gen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke, welche die gleichen Aufgaben gegenüber den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise haben. Nachgeordnetes Organ des Staatssekretariats ist das Institut für berufliche Entwicklung¹⁷.

- 42 c) Die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung ist Sache der Betriebe. Die Berufsbildung ist für den berufstheoretischen, berufspraktischen und allgemeinbildenden Unterricht durchzuführen und ist unmittelbar mit der Produktion verbunden. Die Einrichtungen der Berufsbildung sind staatliche Bildungseinrichtungen. Sie sind entweder Bestandteile der Betriebe oder den örtlichen Räten, wirtschaftsleitenden oder zentralen staatlichen Organen unterstellt. Alle Einrichtungen der Berufsbildung unterliegen der staatlichen Anleitung und Kontrolle. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate (s. Rz. 9-42 zu Art. 42) sind in ihrem Verantwortungsbereich für die einheitliche Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung verantwortlich. Eine entsprechende Verantwortung trifft eine Ebene höher die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane¹⁸.
- 43 d) Das Staatssekretariat für Berufsbildung ist verantwortlich für die einheitliche abgestimmte staatliche Inspektionstätigkeit zur Kontrolle über die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung. Dazu verfügt es über Inspektionskräfte, die auf allen Ebenen tätig sind¹⁹.

IV. Das Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft in der Bildungs- und Erziehungsarbeit

- 44 1. Aufgaben der staatlichen Organe. Bereits die Art. 17 und 18 legen das Zusammenwirken von Staatsorganisation und Gesellschaft auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, der Anwendung ihrer Erkenntnisse und der Kultur einschließlich der Körperkultur fest. Art. 25 Abs. 6 gibt dem Staat und den gesellschaftlichen Kräften auf, speziell auf dem Gebiet der Bildung im weitesten Sinne zusammenzuarbeiten. Für den Staat ergibt sich daraus zunächst die Verpflichtung, im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem mit den gesellschaftlichen Kräften zusammenzuwirken. Nach § 7 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 vereinen die Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems als Zentren von Bildung und Erziehung die vielfältigen staatlichen und gesellschaftlichen pädagogischen Bemühungen. Sie haben die erzieherischen Wirkungen der Arbeit, des gesellschaftlichen Lebens der Jugend, ihrer kulturellen und sportlichen Betätigung zu koordinieren. Unter der Verantwortung des Ministers für Volksbildung haben nach § 20 Gesetz vom 25. 2. 1965 und § 1 Abs. 1 der Jugendhilfeverordnung²⁰ die Organe der Jugendhilfe (s. Rz. 37 zu Art. 38) bei Anzeichen von sozialer

17 Anordnung über die Bildung des Instituts für berufliche Entwicklung vom 1. 12. 1977 (GBl. 1978 I, S. 44).

18 Verordnung über die Verantwortung und die Aufgaben bei der Leitung der Berufsbildung vom 29. 11. 1979 (GBl. I S. 448).

19 Verordnung über die staatliche Inspektionstätigkeit in der sozialistischen Berufsbildung vom 29. 11. 1979 (GBl. I S. 453).

20 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. 3. 1966 (GBl. II S. 215).